### **Fragebogen**

# Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Angaben zı	ır Gesellschaft:			
(Firma, Sitz	, Geschäftsadresse)			
Allgemeine	e Hinweise:			
	und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften feststellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).			
Wirtschaftlich Berechtigte sind alle <b>natürlichen Personen</b> , die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrs ligungsstruktur) <b>mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile innehaben</b> oder <b>auf vergleichbare We ausüben</b> (§ 3 Abs. 2 GwG).				
nen und U	gten sind verpflichtet, die zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten erforderlichen Informationterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit 20 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).			
Auszug au lie in Deutse	eutschen Gesellschaften (außer GbR) ist der Notar seit dem 1.1.2020 zudem grundsätzlich verpflichtet, einen se dem Transparenzregister <sup>1</sup> einzuholen. Gleiches gilt bei ausländischen Gesellschaften, die eine Immobichland erwerben wollen; sind diese nicht im Transparenzregister Deutschlands oder eines EU-Mitgliedstaats muss der Notar die Beurkundung zwingend ablehnen (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).			
trollstruktu	n Hintergrund werden Sie gebeten, anhand dieses Fragebogens die Eigentums- und Kon- ir der Gesellschaft offenzulegen und bestimmte Unterlagen zur Verfügung zu stellen: sich die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft zutreffend aus Gesellschaftsdokumenten			
(insbeso □ Ja	ndere Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterliste; Handelsregisterauszüge genügen nicht)?			
⇒	bitte entsprechende(s) Dokument(e) beifügen und ggf. erläutern (bei einer GmbH kann der Notar die aktuelle Gesellschafterliste selbst aus dem Handelsregister abrufen)			
□ Nei				
⇨	bitte Beteiligungsverhältnisse mitteilen (siehe hierzu Anlage 1, Eigentums- und Kontrollverhält- nisse)			
Anmerki	ung: Sofern an der Gesellschaft weitere Gesellschaften beteiligt sind (= mehrstufige Beteiligungs-			

2. Sind die Stimmanteile bei der Gesellschaft mit den Beteiligungsverhältnissen identisch?

struktur), müssen auch deren Beteiligungsverhältnisse dargelegt werden; dies setzt sich fort, bis am Ende der Beteiligungskette nur noch natürliche Personen stehen. Bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur

empfiehlt sich eine graphische Darstellung, siehe Anlage.

 $<sup>^{1} \ \</sup>text{Weitere Informationen zum Transparenzregister finden Sie unter } \underline{\text{https://www.transparenzregister.de}}.$ 

Ur	nters	rschrift des Erklärenden	Name in Druckbuchstaben
		nd Datum:	
E	rläu	uterungen:	
		, , ,	oR. Ausländische Gesellschaften müssen nur dann
4.	Lie( □	⇒ bitte beifügen	
		⇒ bitte entsprechende(s) Dokument(e) beifüger	,
3.	Ges	esellschaft halten oder gar nicht beteiligt sind, aber oblich beeinflussen oder verhindern können?	hstens 25 % der Kapital- oder Stimmanteile an der dennoch Entscheidungen bei der Gesellschaft maß-
		Nein (z. B. aufgrund Stimmbindungs- und Pooling	n und ggf. erläutern <i>(den Gesellschaftsvertrag bei ei-</i>

#### **Anlage 1**

## Eigentums- und Kontrollverhältnisse

Musterformular für Übersicht der Eigentums- und Kontrollverhältnisse

Vor- und Nachname / Firma	Wohnort / Geschäftsadresse	Kapital-	Stimm-	
des Gesellschafters	des Gesellschafters	anteil	anteil	
		<u> </u>	l	
Unterschrift des Erklärenden	Name in Druckb	Name in Druckbuchstaben		

#### Anmerkungen:

Sind an der Gesellschaft weitere Gesellschaften beteiligt (= mehrstufige Beteiligungsstruktur), ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur darzulegen. Dies setzt sich fort, bis am Ende der Beteiligungskette nur noch natürliche Personen stehen. Bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur empfiehlt sich eine graphische Darstellung (siehe unten).

Sofern keine natürliche Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile hält oder auf andere Weise Entscheidungen bei der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen oder verhindern kann, sind die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner der Gesellschaft als (fiktive) wirtschaftliche Berechtigte zu nennen.

